



Musterkooperationsrahmenvertrag

für den ausbildungsintegrierenden dualen Studiengang

Produktionstechnologie

zwischen

(Unternehmen)

und dem

Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier

Präambel

Mit diesem dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Die Vertragsparteien werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktische Erfahrungen verfügen und Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Die Vertragsparteien streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien kooperieren bei der Durchführung des dualen Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem praxisorientierten Studium am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier und einer Berufsausbildung nach BBiG im Ausbildungsbetrieb.

Die Ausbildung am Umwelt-Campus Birkenfeld erfolgt im Studiengang

Produktionstechnologie
(Abschluss: Bachelor of Engineering)

Die Ausbildung im Unternehmen erfolgt im Ausbildungsberuf

Industriemechaniker

oder in Absprache mit der Hochschule in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.



§ 2

Gemeinsames Gremium

- (1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung wird ein Gremium an der Hochschule (Koordinierungsausschuss) eingerichtet. Das Unternehmen entsendet eine für die praktische Ausbildung zuständige Person oder benennt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter. Soweit der Studiengang eingerichtet ist, soll auch ein studentisches Mitglied benannt werden.
- (2) Der Koordinierungsausschuss legt für das Auswahlverfahren gemäß § 5 Instrumente und Kriterien (Mindeststandards) für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern fest.
- (3) Für einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses sind.

§ 3

Kapazitätsplanung

- (1) Für jeden neuen Ausbildungsjahrgang vereinbaren die Vertragsparteien spätestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (2) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann der Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier eine Beschränkung der Zulassungszahlen unter Berücksichtigung der in den jährlichen Ergänzungsvereinbarung festgelegten Studienplätze bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

§ 4

Zugang zum Studium

Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife (§ 65 HochSchG)) für ein Hochschulstudium. Personen, die den schulischen Teil der Hochschulreife erworben haben, werden ebenfalls zugelassen (§ 19 HochSchG). Außerdem müssen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach BBiG in der jeweils gültigen Fassung mit dem Unternehmen nachweisen, in dem auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird. Die Einschreibung in den Studiengang Produktionstechnologie erfolgt nach dem ersten fachpraktischen Ausbildungsjahr.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Auswahlverfahren ist zeitlich so vorzusehen, dass die aus-



gewählten Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester das Studium aufnehmen können. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllen.

(2) Das Unternehmen wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach den im Koordinierungsausschuss festgelegten Kriterien aus.

(3) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden namentlich spätestens 6 Monate vor Beginn des in Absatz 1 genannten Semesters. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren und fordert die notwendigen Unterlagen bei den zukünftigen Studierenden an.

§ 6

Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 5 ausgewählt wurden. Der Fachbereich verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs für den Studiengang Produktionstechnologie sicherzustellen. Die Grundkonzeption dieser Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich mit den kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

§ 7

Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiengangs in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich Produktionstechnologie zusammenarbeiten. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen freigestellt. Soweit zwischen den Kooperationspartnern festgelegt wird, dass eine Berufsausbildung nach BBiG in diesen dualen Studiengang integriert wird, verpflichtet sich das Unternehmen, den Studierenden die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Prüfung vor der zuständigen Kammer zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Kooperationspartner darauf einwirken, dass die Studierenden die Prüfung ablegen.

(2) Soweit das Unternehmen Verträge gem. § 4 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule unverzüglich unterrichten. Die Hochschule wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

(3) Das Unternehmen prüft, in welcher Form die Hochschule durch Gestellung von Personal (z.B. für Lehraufträge, Stiftungen), Sachkosten und Investitionen und sonstige Zuwendungen unterstützt werden kann.



§ 8

Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

Die Vertragspartner entwickeln einen Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf des dualen Studiengangs. Dieser wird Teil des Kooperationsvertrages. Im Rahmenplan wird verbindlich festgelegt, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen. Der Rahmenplan gibt weiterhin darüber Auskunft, welche erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Kooperationspartner gegenseitig anerkennen.

§ 9

Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

§ 10

Kündigung

Dieser Vertrag kann von den Vertragspartnern schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen.

§ 11

Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 12

Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.